

**Ausfertigung**

38 O 252/25



**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]  
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Action Deutschland GmbH, vertreten durch: [REDACTED] (Geschäftsführer),  
Schirmerstr. 76, 40211 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf

am 01.04.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der  
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,

ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an ihren organschaftlichen Vertretern, zu unterlassen,

- I. Verbrauchern gegenüber im Internet für den Kauf von Zahnbürstenköpfen zu werben und in diesem Zusammenhang mit einer besonderen Auszeichnung des angebotenen Produkts zu werben („Bester Kauf und Testsieger – Verbraucherzentrale Februar 2025“), wenn dieser Werbung die angebliche Auszeichnung eines niederländischen Verbraucherschutzverbands (Consumentenbond, Den Haag) zugrunde liegt, wie konkret geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2;
- II. Verbrauchern gegenüber im Internet für den Kauf von Zahnbürstenköpfen zu werben und in diesem Zusammenhang mit einer besonderen Auszeichnung des angebotenen Produkts zu werben („Bester Kauf und Testsieger – Verbraucherzentrale Februar 2025“), wenn dem Verbraucher keine Quelle/Fundstelle mitgeteilt wird, unter der sich der Verbraucher über die Richtigkeit der behaupteten Auszeichnungen sowie darüber informieren kann, nach welchen Normen und Kriterien die dieser Auszeichnung zugrunde liegende Prüfung durchgeführt worden ist, wie konkret geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird festgesetzt auf € 32.000.

### Gründe

Die auf der (indizielle Bedeutung entfaltenden) Angabe des Klägers beruhende Wertfestsetzung erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen. Das gilt sowohl für den Ansatz von € 16.000 je Antrag als auch für die mathematische Zusammenrechnung der Werte. Beide Anträge haben mit Irreführung und Informationspflichtverletzung unterschiedliche Zielrichtungen und die Bezugspunkte von Irreführung und Informationspflichtverletzung sind verschieden.



Ausgefertigt

■■■■■ Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle